



**U n i v e r s i t ä t  
z u K ö l n**

**Medizinische  
Fakultät**

**Amtliche  
Mitteilungen 52/03**

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Abschluß „Ärztliche Prüfung“ vom 08.08.2003

## **I M P R E S S U M**

Herausgeber: Medizinische Fakultät der  
Universität zu Köln

Anschrift: Medizinische Fakultät der  
Universität zu Köln  
c/o Studiendekanat, Geb. 55  
Robert-Koch-Str. 10  
50931 Köln

Auflage: 1000 Exemplare

**Druck: Zentrale Hausdruckerei**

## **Studienordnung(StO)**

für den Studiengang Humanmedizin

an der

Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

mit dem Abschluß "Ärztliche Prüfung"

vom 08. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 2000 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW 2003 S. 36) und der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung erlassen:

# Inhaltsübersicht

<u>§ 1</u>	<u>GELTUNGSBEREICH</u>	<u>5</u>
<u>§ 2</u>	<u>QUALIFIKATION</u>	<u>5</u>
<u>§ 3</u>	<u>ZULASSUNG ZUM STUDIUM</u>	<u>5</u>
<u>§ 4</u>	<u>STUDIENBEGINN</u>	<u>5</u>
<u>§ 5</u>	<u>STUDIENDAUER</u>	<u>6</u>
<u>§ 6</u>	<u>STUDIENZIEL</u>	<u>6</u>
<u>§ 7</u>	<u>STUDIENABSCHNITTE</u>	<u>7</u>
<u>§ 8</u>	<u>STUDIENINHALTE</u>	<u>7</u>
<u>§ 9</u>	<u>LEHRVERANSTALTUNGSARTEN</u>	<u>9</u>
<u>§ 10</u>	<u>AUFBAU DES STUDIUMS</u>	<u>11</u>
<u>§ 11</u>	<u>STUDIENPLÄNE</u>	<u>15</u>
<u>§ 12</u>	<u>BEGRENZUNG DER TEILNEHMER/INNENZAHL</u>	<u>16</u>
<u>§ 13</u>	<u>ZULASSUNGSVERFAHREN ZU DEN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN, KURSEN UND SEMINAREN</u>	<u>16</u>
<u>§ 14</u>	<u>LEISTUNGSNACHWEISE</u>	<u>18</u>
<u>§ 15</u>	<u>PRÜFUNGEN UND EVALUATION</u>	<u>19</u>
<u>§ 16</u>	<u>BENOTUNG UND ORDNUNGSVERSTOß</u>	<u>20</u>
<u>§ 17</u>	<u>ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN</u>	<u>21</u>
<u>§ 18</u>	<u>STUDIENBERATUNG</u>	<u>21</u>
<u>§ 19</u>	<u>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>	<u>21</u>
<u>§ 20</u>	<u>INKRAFTTRETEN</u>	<u>22</u>
	<u>ANHANGSVERZEICHNIS:</u>	<u>22</u>

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. April 2002 (BGBl. I S. 1467) sowie aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) das Studium der Medizin mit dem Abschluß "Ärztliche Prüfung" an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.

## **§ 2 QUALIFIKATION**

Die Qualifikation für das Studium der Medizin wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

## **§ 3 ZULASSUNG ZUM STUDIUM**

Aufgrund des zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1993 (GV.NW S. 204), geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV.NW S. 476) sowie des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 können im Studiengang Medizin sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber/innen) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfänger/innen (1. vorklinisches Fachsemester) werden von der

Zentralstelle für die Vergabe von  
Studienplätzen (ZVS)

Postfach 8000

**44128 Dortmund**

Tel.: 0231-1081-0 (Zentrale)

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die Universität zu Köln gemäß ihrer Einschreibungsordnung.<sup>1</sup>

## **§ 4 STUDIENBEGINN**

Das Studium der Medizin kann an der Universität zu Köln jeweils zu einem Wintersemester oder einem Sommersemester aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger/innen wird in den Informationsschriften der ZVS (ZVS-Info) erläutert.

## **§ 5 STUDIENDAUER**

Abs. 1. Die Regelstudienzeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der ÄAppO umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Jahren und die Prüfungszeit für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung von drei Monaten. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen.

Abs. 2. Die ärztliche Ausbildung umfaßt weiterhin eine Ausbildung in Erster Hilfe, einen Krankenpflegedienst von 3 Monaten und eine Famulatur von 4 Monaten sowie nach dem Medizinstudium eine achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum (sofern die Bundesärzteordnung dieses weiterhin vorsieht), deren Einzelheiten in §§ 1, 5-7 sowie 34 der ÄAppO geregelt sind.

## **§ 6 STUDIENZIEL**

Ziel der ärztlichen Ausbildung ist in Übereinstimmung mit §§1 Abs. 1, 2 Abs. 2 ÄAppO der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie vermittelt auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes

- das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen,
- das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
- die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
- die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns,
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
- die geistigen, historischen und ethischen Grundlage ärztlichen Verhaltens.

Die Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte ärztlicher Qualitätssicherung und fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens (§ 1 Abs. 1 ÄAppO).

## § 7 STUDIENABSCHNITTE

Gemäß § 1 Abs. 3 der ÄAppO gliedert sich das Studium der Medizin in zwei Studienabschnitte, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden; nämlich

- 1) in den nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren mit dem 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Ersten Studienabschnitt,
- 2) in den nach einem Studium der Medizin von vier Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Zweiten Studienabschnitt, in der im letzten Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen eingeschlossen ist.

## § 8 STUDIENINHALTE

Abs. 1. Im Ersten Studienabschnitt wird eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern vermittelt (§ 22 der ÄAppO):

- Anatomie
- Biochemie / Molekularbiologie
- Biologie für Mediziner
- Chemie für Mediziner
- Grundlagen der Medizinischen Psychologie
- Grundlagen der Medizinischen Soziologie
- Physik für Mediziner
- Physiologie

Zuzüglich werden die folgenden Fächerübergreifenden Veranstaltungen abgehalten (§ 2 Abs. 2 und 8 sowie Anlage 1 ÄAppO):

- Terminologie
- Einführung in die Klinische Medizin,
- Berufsfelderkundung,
- Seminare als Integrierte Veranstaltungen
- Seminare mit Klinischen Bezügen
- Wahlfach 1.

Für die Ausbildung in Erster Hilfe und den Krankenpflagedienst gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der ÄAppO unmittelbar<sup>2</sup>.

Abs. 2. Im Zweiten Studienabschnitt wird bis zum Beginn des Praktischen Jahres eine Ausbildung in folgenden Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika vermittelt (§ 27 der ÄAppO):

---

<sup>2</sup> Informationsblätter dazu sind gesondert im Dekanat und Studiendekanat erhältlich.

#### Fächer:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Dermatologie, Venerologie
- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Klinische Chemie Laboratoriumsdiagnostik
- Neurologie
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Rechtsmedizin
- Urologie
- Wahlfach 2 (nach Anlage 3 ÄAppO, Anhang 6 StO)

#### Querschnittsbereiche:

- Epidemiologie, medizinische Biometrie und Medizinische Informatik
- Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitsfürsorge
- Infektiologie, Immunologie
- Klinisch-Pathologische Konferenz
- Klinische Umweltmedizin
- Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Notfallmedizin
- Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
- Prävention, Gesundheitsförderung
- Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
- Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

#### Blockpraktika:

- Allgemeinmedizin
- Chirurgie
- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde

Für die Famulatur gelten die Bestimmungen des § 7 der ÄAppO<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Informationsblätter dazu sind gesondert im Dekanat und Studiendekanat erhältlich.



Im Praktischen Jahr wird eine Ausbildung in folgenden Fachgebieten vermittelt (§ 3 Abs. 1, § 4 und § 30 ÄAppO)<sup>4</sup>:

- Chirurgie
- Innere Medizin
- Wahlweise in einem der folgenden klinisch-praktischen Fachgebiete:
  - Allgemeinmedizin
  - Anästhesie
  - Augenheilkunde
  - Dermatologie und Venerologie
  - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
  - Kinderheilkunde
  - Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - Klinische Pharmakologie
  - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
  - Neurologie
  - Orthopädie
  - Psychiatrie und Psychotherapie
  - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
  - Radiologie (Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie)
  - Urologie

## **§ 9 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN**

Das Angebot an Lehrveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:

- I. Die Praktischen Übungen und Kurse umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Bei den Praktika des zweiten Studienabschnittes steht die Unterweisung am Patienten im Vordergrund (Unterricht am Krankenbett). Der Unterricht am Krankenbett ist hälftig als Patientendemonstration und als Patientenuntersuchung zu gestalten. Die Gruppengröße darf bei Patientendemonstrationen 6, bei Patientenuntersuchungen 3 Studierende nicht überschreiten (§ 2 Abs. 3 ÄAppO).

Praktische Übungen können als Blockpraktika veranstaltet werden. Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 12 und 13 ÄAppO.

---

<sup>4</sup> Erläuterungen: Auf die „Richtlinien für die klinisch-praktische Ausbildung“ (MWF NRW, Rundschreiben vom 20.10.1994, Az.: II B 3 - 7164) wird hingewiesen. Diese sind im Dekanat und im Studiendekanat erhältlich.

- II. In den Seminaren werden wissenschaftliches Grundwissen und Spezialwissen vertieft und in ihren funktionellen Zusammenhängen theoretisch und klinisch anwendungsbezogen erläutert. Die Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. Die Gruppengröße darf 20 Studierende nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen (§ 2 Abs. 4 ÄAppO). Seminare können auch in Form von Workshops abgehalten werden.
- III. Begleitend zu Seminaren, Praktika, und Tutorien werden in den systematischen Vorlesungen wissenschaftliches und praktisches Grundwissen, Spezialwissen und methodische Kenntnisse zusammenhängend durch den Vortrag von Lehrkräften dargestellt und vermittelt (§ 2 Abs. 6 ÄAppO). Vorlesungen sind -sofern nicht ausdrücklich anders bekannt gegeben- nicht anwesenheitspflichtige Pflichtveranstaltungen deren Besuch das Erreichen des Studienziels fördert.
- IV. Tutorien sind Gegenstandsbezogene Studiengruppen, in welchen fächerübergreifend das problemorientierte Arbeiten anhand von Fallbeispielen unter Aufsicht geübt werden soll (§ 2 Abs. 5 ÄAppO). Die Gruppengröße soll 10 Studierende nicht überschreiten.
- V. Repetitorien dienen der fachspezifischen Prüfungsvorbereitung und können ergänzend angeboten werden. Repetitorien sind -sofern nicht ausdrücklich anders bekannt gegeben- nicht anwesenheitspflichtige Pflichtveranstaltungen deren Besuch das Erreichen des Studienziels fördert.
- VI. Die Klinische Visite dient der Vertiefung der in den Einzelfächern erworbenen Kenntnisse und ist den fortgeschrittenen Studierenden vorbehalten (ab 10. Studiensemester einschließlich des Praktischen Jahres). Klinische Visiten sind -sofern nicht ausdrücklich anders bekannt gegeben- nicht anwesenheitspflichtige Pflichtveranstaltungen.
- VII. Unter Präsenzeigenstudium werden diejenigen Lernphasen verstanden, vermittelt derer kerncurriculare Inhalte durch infrastrukturell vorgehaltene Lernumgebungen ohne dauernde Präsenz des Lehrpersonals eigenständig erworben werden müssen (z.B. im Rahmen eines Skills Lab, PC-Pool, Projektstudium oder ähnliches).

## § 10 AUFBAU DES STUDIUMS

Die Studieninhalte verteilen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen der zwei Studienabschnitte wie folgt:

### I: Erster Studienabschnitt (gem. Anlagen I, 9 und 10 der ÄAppO)<sup>5</sup>

Lfd. Nr.	Fachgebiet (Ordnungsziffer I-III lt. Anlage 1 ÄAppO, Ordnungsziffer IV ff. für Veranstaltungen nach § 2 ÄAppO)	Vorlesung / Repetitorium	Tutorium	Präsenz-Eigenstudium	Klinische Visite / UaK	Praktische Übung, Kurs	Seminar
1.	Anatomie	4	2	2			
	I.4 Makroskopische Anatomie I	8		3		16	2
	I.4 Makroskopische Anatomie II	4				3	1
	I.5 Mikroskopische Anatomie	3		3		4	2
2.	IV Allgemeinmedizinische Sprechstunde (begl. zu 14-16)*						2,5
3.	II.2 Berufsfelderkundung			2	2		
4.	I.3 & 8 Biochemie / Molekularbiologie	5				8	2
5.	I.1.3 Biologie für Mediziner					2	
6.	I.1.2 Chemie für Mediziner	6				3	
7.	II.1 Einführung in die Klinische Medizin					4	
8.	I.6 & 10 Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	4				1	1
9.	V Grundlagen der Biopsychosozialen Medizin mit klinischen Bezügen – für Erstsemester +						2,5
10.	V Medizinische Soziologie mit klinischen Bezügen +						2,5
11.	III Medizinische Terminologie					1	
12.	I.1.1 Physik für Mediziner	4				4	
13.	I.2 & 7 Physiologie	8				8	4
14.	IV Untersuchungstechniken am Gesunden (Kern)*						2
15.	IV Untersuchungstechniken am Gesunden (Rotation)*						2
16.	IV Untersuchungstechniken am Gesunden (Anamnesetraining)*						2
17.	VI Wahlfach 1 (nach Angebot, benoteter Leistungsnachweis)	1					
Gesamtstunden (1. Abschnitt)		564	24	120	24	648	306
							<b>1686</b>

<sup>5</sup> Erläuterungen: Die Praktischen Übungen, Kurse und Seminare des Vorklinischen Studienabschnitts umfassen Gesamtstundenzahl von mindestens 630 Stunden (gem. Anlage 1 der ÄAppO). Zuzüglich müssen die Seminare als Integrierte Veranstaltungen (\*) einen Umfang von 98 Unterrichtsstunden, die Seminare mit Klinischem Bezug (+) einen Umfang von 56 Unterrichtsstunden aufweisen (§ 2 Abs 2). Angaben Ziffer 1-16 in Wochenstunden á 12 Semesterwochen. Woche 13 und 14 sind als allgemeine Prüfungszeit definiert.

Das Wahlfach im 1. Abschnitt der Ausbildung (§ 2 Abs. 8 ) wird mit 8 Vorlesungsstunden eingerechnet kann aber auch andere Unterrichtsformen beinhalten (2 Wochen á 14 Unterrichtsstunden entsprechen 2 Wochenstunden). Thematisch werden die Wahlfächer aus den am Semester beteiligten Fachgebieten gestellt. Die Studierenden können das auf dem Zeugnis nach ÄAppO anzugebende Wahlfach für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus den von ihnen belegten Wahlfächern frei auswählen. Sie müssen sich zu diesem Zweck zum Leistungsnachweis zu Beginn der Veranstaltung anmelden.

**II.1 Zweiter Studienabschnitt ohne Praktisches Jahr (gem. Anlagen 3, 15 §§ 2, 27 - 29 der ÄAppO)<sup>6</sup>**

Lfd. Nr.	Fachgebiet Querschnittsbereich	Vorlesung / Repetitorium	Tutorium / GST	Präsenz-Eigenstudium	UaK / Klinische Visite	Praktische Übung, Kurs	Seminar
1.	F1 Allgemeinmedizin B1 Blockpraktikum Allgemeinmed. F1 Allgemeinmedizinische Sprechstunde			3	6,5 3		1 1,5
2.	F2 Anästhesiologie 1. Hilfe	2				2	
3.	F3 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	2					
4.	F4 Augenheilkunde	1				1	
5.	F5 Chirurgie (inkl. Neurochir.)	7					2
6.	B2 Blockpraktikum Chirurgie				4		
7.	F6 Dermatologie, Venerologie (BP)	2			2		1
8.	F7 Frauenheilkunde, Geburtshilfe	2					1
9.	B3 Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe				2		
10.	F8 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1				1	
11.	F9 Humangenetik	1				2	
12.	F10 Hygiene, Mikrobiologie (zzgl. 47) Virologie	0,5 2 1				0,5 2 1	
13.	F11 Innere Medizin (einschl. Uk II zzgl. 48)	13			2		2
14.	B4 Blockpraktikum Innere Medizin				4		
15.	F12 Kinderheilkunde	3					1
16.	B5 Blockpraktikum Kinderheilk.				2		
17.	F13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	1				3	
18.	F14 Neurologie (BP)	3			4		1
19.	F15 Orthopädie (BP, zzgl. 57)	1,5			2		
20.	F16 Pathologie	5				2	
21.	F17 Pharmakologie, Toxikologie	3	2				1
22.	F18 Psychiatrie und Psychotherapie (BP inkl. KJP)	4			4		1
23.	F19 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1					
24.	F20 Rechtsmedizin	2				2	1
25.	F21 Urologie	1				1	
26.	F22 Wahlfach 2 (frei nach Angebot und Anhang 6 StO, benoteter Leistungsnachweis)	1					

<sup>6</sup> Erläuterungen: Die Gesamtstundenzahl der Fächer und Querschnittsbereiche beträgt mindestens 868 Stunden (§ 27 Abs. 1) von denen 476 Stunden als Unterricht am Krankenbett gestaltet sein müssen (§ 2 Abs. 3). Mindestens 20 % der Praktika müssen als Blockpraktika (BP) veranstaltet werden (§ 2 Abs. 3). Praktika müssen in einem Umfang von 20 % theoretisch begleitet werden (§ 2 Abs. 3). Angaben Ziffer 1-16 in Wochenstunden á 12 Semesterwochen. Woche 13 und 14 sind als allgemeine Prüfungszeit definiert.

Das Wahlfach im 2. Abschnitt der Ausbildung (§ 2 Abs. 8 und Anlage 3) wird mit 12 Vorlesungsstunden eingerechnet kann aber auch andere Unterrichtsformen beinhalten (2 Wochen á 14 Unterrichtsstunden entsprechen 2 Wochenstunden). Thematisch werden die Wahlfächer aus den am Semester beteiligten Fachgebieten gestellt. Die Studierenden können das auf dem Zeugnis nach ÄAppO anzugebende Wahlfach für den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus den von ihnen belegten Wahlfächern frei auswählen. Sie müssen sich zu diesem Zweck zum Leistungsnachweis zu Beginn der Veranstaltung anmelden.

Lfd. Nr.	Fachgebiet Querschnittsbereich	Vorlesung / Repetitorium	Tutorium / GST	Präsenz-Eigenstudium	UaK / Klinische Visite	Praktische Übung, Kurs	Seminar
27.	Q1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und Medizinische Informatik	2,5				2	
28.	Q2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	2					
29.	Q3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitsfürsorge	2					
30.	Q4 Infektiologie, Immunologie Teil Immunologie	1				1	
31.	Teil Infektiologie	1					
32.	Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz	2				2	2
33.	Q6 Klinische Umweltmedizin	2					
34.	Q7 Medizin des Alterns und des alten Menschen	2					
35.	Q8 Notfallmedizin					2	
36.	Q9 Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	1	2				
37.	Q10 Prävention, Gesundheitsförderung	2					
38.	Q11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz <sup>7</sup>	4				2	1
39.	Q12 Rehabilitation,	0,5					
40.	Physikalische Medizin,	0,5					
41.	Naturheilverfahren	2					
42.	Zahn-, Mund und Kieferheilkunde inklusive Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie	2					
Gesamt (2. Abschnitt)		1052	24	36	480	342	198
							<b>2132</b>

<sup>7</sup> Veranstalter: Radiologie, Strahlenheilkunde und Nuklearmedizin gemeinsam

## **II.II Praktisches Jahr**

(Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt)

Abs. 1. Das letzte Jahr des Medizinstudiums umfaßt eine zusammenhängende (über Ausnahmen -beispielsweise bei Schwangerschaft- entscheidet das Landesprüfungsamt auf gesonderten und rechtzeitigen Antrag im besonderen Einzelfall), praktische Ausbildung von 48 Wochen (1920 Std.) in den Universitätskliniken oder in einem Akademischen Lehrkrankenhaus (§ 1 Abs. 2 ÄAppO). Sie beginnt z. Zt. jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen

- a) in Innere Medizin
- b) in Chirurgie und
- c) wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (s. § 8 Abs. 2 StO)

Abs. 2. Die praktische Ausbildung ist ein Teil des Medizinstudiums. Sie wird in den Universitätskliniken oder in Akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt, die von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Universität zu Köln für die Ausbildung im Praktischen Jahr zugelassen wurden (§ 3 Abs. 2 und § 4 ÄAppO) Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).

Abs. 3. Bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr werden die Voraussetzungen der Teilnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 2; § 2 Abs. 8; § 7 Abs. 4; sowie § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO durch die für die Anmeldung zum Praktischen Jahr zuständige Stelle der Medizinischen Fakultät geprüft.

Bei Unstimmigkeiten kann die von der Medizinischen Fakultät eingerichtete Clearingstelle (§ 14 und Anhang 2 StO) angerufen werden. Ihr obliegt dann die Entscheidungsfindung. Die Studiendekanin / Der Studiendekan kann gegen die Entscheidung ein begründetes Veto einlegen.

Abs. 4. Bei der Anmeldung zur Ausbildung im Praktischen Jahr kann der/die Studierende angeben, welches Wahlfach er/sie bevorzugt. Weiterhin kann er/sie einen Wunsch auf die Durchführung der Ausbildung in einem der von der Fakultät zugelassenen Akademischen Lehrkrankenhäuser äußern. Diese Wünsche werden bei der Zuteilung der Ausbildungsplätze soweit wie möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz besteht nicht. Falls nicht alle Wünsche berücksichtigt werden können, entscheidet die zuständige Kommission für das Praktische Jahr über die Einweisung in ein anderes Wahlfach und/oder in eine andere Ausbildungsstätte. Näheres regelt die „Verteilungsordnung für das Praktische Jahr“ veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

Abs. 5. Die Durchführung der Ausbildung in den einzelnen Fächern obliegt verantwortlich dem/der jeweiligen Klinikdirektor/in oder Chefarzt/-ärztin im Akademischen Lehrkrankenhaus. Die Ausbildung wird durch die „Richtlinien für die Klinisch Praktische Ausbildung“ des MWF NRW (20.10.1994, Rundschreiben Az.: II B 3 - 7164) modifiziert durch die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln (PJ-Richtlinien) geregelt. Für die Wahlfächer gilt der Vorschlag der jeweiligen Klinikdirektor/innen oder Chefärzt/innen, soweit dieser von der zuständigen Kommission der Medizinischen Fakultät genehmigt wurde und dieses in den „Richtlinien für die Klinisch Praktische Ausbildung“ nicht anders geregelt ist.

Zentrale Fortbildungsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Praktischen Jahr finden vorzugsweise Mittwochs Nachmittags statt. Aus diesem Grund ist dieser halbe Tag ab 13:00 Uhr freizuhalten. In der Regel ist der Besuch der Veranstaltungen durch die Studierenden zu ermöglichen. Die zentralen Veranstaltungen der Fakultät werden geeignet bekanntgegeben.

Regelhaft müssen innerhalb des gesamten Praktischen Jahres 50 „Fortbildungspunkte“ äquivalent zu den Regularia der Ärztekammer Nordrhein ([www.aekno.de](http://www.aekno.de)) nachgewiesen werden. Diese werden entsprechend in der jeweils aktuellen Form und an den Ausbildungsgegenstand angepasst zweckdienlich bekannt gegeben. Die / Der Studierende weist die entsprechende Punktzahl zu Beginn des Mündlich-praktischen Teils des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach.

- Abs. 6. Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt (§ 3 Abs. 5 u. 6 ÄAppO).
- Abs. 7. Der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§ 30 ÄAppO) nach Beendigung des Zweiten Ausbildungsabschnittes soll in der Regel in der Krankenanstalt erfolgen, in der die Ausbildung stattgefunden hat.
- Abs. 8. Für die mündlich-praktischen Prüfung schlägt die Medizinische Fakultät dem Landesprüfungsamt Prüfungskommissionen zur Bestellung vor. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus der / dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission muß habilitiert sein und dem Lehrkörper der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln oder, in besonderen Ausnahmefällen, einer anderen deutschen Universität angehören. Als Mitglieder der Prüfungskommission können daneben auch dem Lehrkörper einer Hochschule nicht angehörende Ärzte und Ärztinnen, insbesondere niedergelassene Fachärzte und Fachärztinnen der Allgemeinmedizin oder anderer Fächer, zu Mitgliedern bestellt werden (gem § 15 Abs. 1 ÄAppO). Weitere Einzelheiten der mündlichen Prüfung sind in §§ 15 und 33 der ÄAppO geregelt.

### III. Gesamtstundenvolumen

Das Gesamtstundenvolumen der Ausbildung an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln beträgt damit (lt. § 10, I-IV):

Gesamtstundenberechnung <sup>8</sup>	
1. Studienabschnitt	1.686 Std.
2. Studienabschnitt	2.132 Std.
<u>zuzüglich Praktisches Jahr</u>	<u>1.920 Std.</u>
<u>Gesamt</u>	<u>5.738 Std.</u>

## § 11 STUDIENPLÄNE

Abs. 1. Auf der Grundlage der in § 7 dieser Studienordnung festgelegten Gliederung in Studienabschnitte und der in § 10 festgelegten Aufteilung der Lehrveranstal-

<sup>8</sup> Erläuterung (gem. EU-Richtlinie 93/16 EWG): Um eine europaweite Gültigkeit des Medizinstudiums zu gewährleisten, ist für das Medizinstudium eine Mindeststudiendauer von 6 Jahren und eine Mindestausbildungszeit von 5500 Std. nachzuweisen.

tungen sind für die einzelnen Studienabschnitte je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester Studienpläne aufgestellt worden (Anhang 1 StO). Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und werden ohne erneute Änderung der Studienordnung den inhaltlichen und organisatorischen Erfordernissen angepasst.

- Abs. 2. Die aus den Studienplänen resultierenden Stundenpläne für die verschiedenen Studienabschnitte werden in geeigneter Form (per Internet; Informationshefte) bekanntgegeben.
- Abs. 3. Die Einzelheiten über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Praktischen Übungen, Kurse und Seminare sind in §§ 14, 15 und 16 dieser Studienordnung festgelegt.
- Abs. 4. Der regelmäßige Besuch der in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Vorlesungen und Seminare fördert die Ausbildung zum Arzt.
- Abs. 5. Die Anmeldetermine für die in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Praktischen Übungen, Kurse und Seminare und der Beginn der Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen werden durch Aushang in den einzelnen Instituten und Kliniken, durch das Vorlesungsverzeichnis und - sobald technisch umgesetzt - immer auch per Internet bekanntgegeben.

## **§ 12 BEGRENZUNG DER TEILNEHMER/INNENZAHL**

- Abs. 1. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, begrenzt die Medizinische Fakultät das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen des Studiengangs Medizin durch diese Studienordnung auf die an der Universität zu Köln für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden (§ 81 Abs. 2 HG).
- Abs. 2. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmer/innenzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der an der Universität zu Köln für Humanmedizin eingeschriebenen Bewerber/innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des/der Hochschullehrers/-lehrerin der/die Dekan/in oder der/der/die von ihm/ihr beauftragte Hochschullehrer/in den Zugang (§ 81 Abs. 3 HG).<sup>9</sup>

## **§ 13 ZULASSUNGSVERFAHREN ZU DEN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN, KURSEN UND SEMINAREN**

- Abs. 1. Vor der Teilnahme an einer der in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen müssen die in den Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen (§ 11

---

<sup>9</sup> Anmerkung zu § 12: Die Medizinische Fakultät hat bereits das Recht zum Besuch aller Praktischen Übungen, Kurse und Seminare im Vorklinischen Studienabschnitt und in den Klinischen Studienabschnitten auf die an der Universität zu Köln für den Studiengang Medizin eingeschriebenen Studierenden beschränkt, da eine ordnungsgemäße Ausbildung sonst nicht gewährleistet ist. (Fakultätsbeschlüsse vom 27.06.1984 und 20.11.1990).



Abs. 4 dieser Studienordnung) erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sein.

Abs. 2. Für die einzelnen Praktischen Übungen, Kurse und Seminare im Ersten Studienabschnitt gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) Zum Kursus und Seminar der Mikroskopischen Anatomie können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens einem Semester nachweisen.
- b) Zum Kursus und Seminar der Makroskopischen Anatomie Teil I und / oder II können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens einem Semester nachweisen.
- c) Zum Praktikum der Biochemie und zum Seminar Biochemie können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens einem Semester und die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie für Mediziner nachweisen. Studierende des zweiten Studiensemesters können nur bei ausreichenden Ausbildungsplätzen aufgenommen werden.
- d) Zum Praktikum der Physiologie und zum Seminar Physiologie können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens zwei Semestern und die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik für Mediziner und am Praktikum der Biologie für Mediziner nachweisen.

Abs. 3. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums können an den Praktischen Übungen und Kursen im Zweiten Studienabschnitt nur Studierende teilnehmen, die den ersten Teil der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben und die im folgenden genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) Zum Erwerb des Leistungsnachweises Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie können nur Studierende zugelassen werden, die einen Leistungsnachweis der Inneren Medizin und den Leistungsnachweis zum Fach Pharmakologie / Toxikologie nachweisen.
- b) Zum Erwerb des Leistungsnachweises Augenheilkunde und zum Erwerb des Leistungsnachweises Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens drei Semestern nach Bestehen des Ersten Teils der Ärztlichen Prüfung nachweisen.
- c) Zur Teilnahme an den Blockpraktika und Blockseminaren des 5. Klinischen Semesters ist im allgemeinen ein Studium von vier Semestern nach Bestehen des Ersten Teils der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Die Teilnahmebedingungen der beteiligten Einzelfächer sind im Einzelnen:

Vorliegende Leistungsnachweise in den Fächern

- Chirurgie,
- Gynäkologie & Geburtshilfe,
- Innere Medizin,
- Kinderheilkunde

Vorliegende Teilleistungsnachweise in den Fächern / dem Querschnittsbereich

- Dermatologie,
- Neurologie,
- Orthopädie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

Einzelheiten sind im „Kursheft für die Blockpraktika und Blockseminare“ angegeben.

- d) Zur Teilnahme am Blockpraktikum der Allgemeinmedizin muß eine Studiendauer von mindestens 8 Semestern nachgewiesen werden.
- e) Zum Erwerb des Leistungsnachweises Notfallmedizin muß mindestens eine Studiendauer von 9 Semestern nachgewiesen werden.

## § 14 LEISTUNGSNACHWEISE

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen das Studienbuch und die nach der Anlage 1 und den §§ 2 und 27 ÄAppO notwendigen Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 dieser Studienordnung festgelegten Veranstaltungen:

Abs. 1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die regelmäßige Teilnahme wird vom Leiter/in der Praktischen Übung, des Kursus oder des Seminars entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der betreffenden Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. In der Regel kann nach dem Besuch von 85 % der zu der Veranstaltung gehörenden Unterrichtsstunden durch die / den Studierende/n die Regelmäßigkeit der Teilnahme bescheinigt werden. Abweichungen hiervon sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntzugeben.
- b) Die erfolgreiche Teilnahme kann der Leiter/in der Praktischen Übung, des Kursus oder des Seminars von praktischen und/oder mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen abhängig machen. Die Modalitäten dieser Leistungsnachweise sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntzugeben.
- c) Teilleistungsnachweise sind grundsätzlich zulässig und können in unterschiedlichen Semestern, aufeinander aufbauend erworben werden. Sie dienen dem universitätsinternen Leistungsnachweis. Die Bedingungen zur Erlangung der einzelnen Teilleistungsnachweise sowie des Gesamtleistungsnachweises sind festzulegen und vor Beginn des Semesters geeignet bekanntzugeben.

Abs. 2. Leistungsnachweise nach §§ 2 und 27 sowie Anlage 1 ÄAppO

- a) Leistungsnachweise des 1. Studienabschnittes sind mit Ausnahme des Wahlfaches nach § 2 Abs. 8 ÄAppO nicht zu benoten. Lediglich das Bestehen wird im Sinne des Buchstaben b) bescheinigt. Leistungsnachweise des 2. Studienabschnittes nach § 2 Abs. 8 und § 27 Abs. 1 bis 5 ÄAppO sind zu benoten (§ 27 Abs. 5 ÄAppO). Die Noten sind auf dem Schein nach Anlage 2 ÄAppO zu vermerken.
- b) Die Leistungsnachweise nach §§ 2 und 27 ÄAppO müssen in den in Anhang 2 StO festgeschriebenen Formen durchgeführt werden. Für die hernach auszustellenden Bescheinigungen gelten die Vorschriften der ÄAppO (Anlage 2).
- c) Die Kombination der Leistungsnachweise zu den Fächern nach § 27 Abs. 3 (3 mal 3 Fächer F1 - F21 nach § 10 I) kann von den Studierenden frei gewählt werden und wird durch Mittelung der Noten auf der Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO durch das Studiendekanat ausgestellt und von der / vom Studiendekanin / Studiendekan bzw. deren / dessen Vertretung unterschrieben.
- d) Unklare Fälle werden durch eine fakultätseigene Clearingstelle behandelt. Die Clearingstelle ist Teil der Studienkommission und der / dem Studiendekan / in direkt unterstellt. Ihr gehören unmittelbar an:
  - Die / der Studiendekanin / Studiendekan oder deren / dessen Vertreterin oder ein / e vor ihr / ihm benannte Vertreter / in.
  - Ein / e Vertreter / in der Wissenschaftlichen Mitarbeiter / innen aus dem Kreise der Mitglieder der Studienkommission.
  - Ein / e Vertreter / in der Studierenden aus dem Kreise der Studienkommission.
  - Ein / e Mitarbeiter / in des Studiendekanates mit beratender Stimme, die / der mit der verfahrenstechnischen Umsetzung betraut ist.

Die Regularia des Clearingverfahrens sind dem Anhang 2 StO zu entnehmen.

## **§ 15 PRÜFUNGEN UND EVALUATION**

Die Prüfungen während des Studiums der Medizin regelt die Appobationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 1. Die Ärztliche Prüfung gliedert sich in den:

- a) Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren (§§ 1, 8-26 der ÄAppO),
- b) Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von vier Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (§§ 1, 8-21, 27-33 der ÄAppO),

Abs. 2. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 9 ÄAppO wird über das „Kölner Evaluationsinventar für Lehrveranstaltungen - KEIL“ geführt (Anhang 3 StO).

## § 16 BENOTUNG UND ORDNUNGSVERSTOß

Abs. 1. Die Benotung der Leistungsnachweise nach § 27 und Wahlfächer nach § 2 Abs. 8 ÄAppO wird entsprechend der §§ 13, 14 und 33 der ÄAppO wie folgt vorgenommen:

<u>Noten</u>	<u>Allgemeine Definition</u>	<u>schriftlich (IMPP)<sup>10</sup></u>
„sehr gut“ (1)	Eine hervorragende Leistung	mindestens 75 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
„gut“ (2)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	zwischen 50 und 74 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
„befriedigend“ (3)	Eine in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung	zwischen 25 und 49 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
„ausreichend“ (4)	Eine trotz Mängeln noch den Anforderungen genügende Leistung	zwischen 0 und 24 % der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet
„nicht ausreichend“ (5)	Eine wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen entsprechende Leistung	unter der Bestehensgrenze (§ 14 Abs. 6 ÄAppO)

Eine Äquivalenz zu den ECTS-Graduierungen bei auswärtig erbrachten Leistungen ist wie folgt vorzunehmen:

ECTS-Grad = Note: A = 1,0 – 1,5; B = 1,6 – 2,0; C = 2,1 – 3,0; D = 3,1 – 3,5; E = 3,6 – 4,0; FX = 4,1 – 5,0; F = 5,1 – 6,0.

Abs. 2. Versucht ein/e Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Studienleistung als "nicht ausreichend" (ECTS-Grad F) bewertet werden. Ein/e Studierende/r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in der Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von dem/der Studierenden erbrachte Studienleistung als "nicht ausreichend" (ECTS-Grad F) bewertet.

<sup>10</sup> Bei Festlegungen von fixen Bestehensgrenzen (s. Notendefinition schriftlich) ist folgendes zu beachten: Der Schwierigkeitsgrad der Fragen (Schwierigkeitsindex S = Prozentualer Anteil der „Richtig-Löser“ von der Gesamtheit der Testteilnehmenden sollte insgesamt bei 0.5 liegen und der Trennschärfkoeffizienten (T: Korrelationskoeffizient zwischen der Beantwortung der Einzelaufgabe und der Gesamtleistung in der Prüfung) mindestens über 0 besser über +0.2.

## **§ 17 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSL EISTUNGEN**

Einzelheiten über die Anrechnung oder Anerkennung gleichwertiger Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 12 ÄAppO festgelegt.

Anträge sind zu richten an das zuständige Landesprüfungsamt (LPA) für Medizin und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen:

Bezirksregierung Münster  
- Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie -

Postfach 10 34 55  
**40025 Düsseldorf**

Erkratherstr. 339  
**40231 Düsseldorf**

## **§ 18 STUDIENBERATUNG**

Abs. 1. Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität zu Köln durchgeführt.

Abs. 2. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und erfolgt auch im Rahmen des § 83 Abs 2 HG durch das Dekanat, das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät und durch die Hochschullehrer/innen in ihren Sprechstunden.

Abs. 3. Das Kölner Studentenwerk unterhält eine Psychologische Beratungsstelle, die Studierenden in studienbedingten Krisensituationen helfen soll.

## **§ 19 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Abs. 1. Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die mit dem Wintersemester 2003/2004 oder später den ersten Studienabschnitt beginnen sowie alle Studierende, die im Herbst 2003 oder später das Physikum bestanden haben. Es gelten im Einzelnen die Allgemeinen Übergangsbestimmungen der §§ 42 und 43 ÄAppO. Die Studierenden werden hierüber in geeigneter Form -per Internet und Aushang sowie auf Anfrage auch im Rahmen der persönlichen Studienberatung- unterrichtet. Zur organisatorischen Bewältigung des Zeitraumes des Übergangs nach § 42 und § 43 ÄAppO gelten die Regelungen des Anhang 4 und 5 StO.

Abs. 2. Übergangsbestimmungen für Studierende mit einem Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten sowie Studierende, welche ihr Studium nach der Studienordnung vom 06.06.1997 (Amtliche Mitteilungen 79/98) begonnen haben aber nicht unter die Regelungen des § 19 Abs. 1 StO fallen, werden in Absprache zwischen der/dem Studiendekanin/Studiendekan (Studiendekanat) und den entsprechenden Instituts- bzw. Klinikleitungen nach Maßgabe der Erfüllung der ÄAppO im Einzelfall und möglichst so entschieden, daß den betroffenen Studierenden kein Semesterverlust bzw. wenn dies nicht möglich ist, ein Semesterverlust von höchstens zwei Semestern entsteht.

## **§ 20 INKRAFTTRETEN**

Abs. 1. Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Abs. 2. Gleichzeitig tritt die bisherigen Studienordnung vom 06.06.1997 (Amtliche Mitteilungen 79/98) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluß der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 07. Mai 2003 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 16. Juli 2003 und Beschluß des Rektorats vom 23. Juli 2003.

Köln, den 08. August 2003

Univ.-Prof. Dr. med. G. Lehmkuhl  
Dekan der Medizinischen Fakultät

## **ANHANGSVERZEICHNIS:**

<u>ANHANG 1:</u>	<u>STUDIENPLAN „ERSTER UND ZWEITER STUDIENABSCHNITT“ NACH DER 9. ÄAPPO</u>	<u>24</u>
<u>ANHANG 2:</u>	<u>PRÜFUNGSFORMEN UND CLEARINGVERFAHREN</u>	<u>28</u>
<u>ANHANG 3:</u>	<u>KÖLNER EVALUATIONSINVENTAR KEIL</u>	<u>30</u>
<u>ANHANG 4:</u>	<u>ÜBERGANGSREGELUNGEN ZWISCHEN 8. UND 9. ÄAPPO</u>	<u>32</u>
<u>ANHANG 5:</u>	<u>LEISTUNGSÄQUIVALENZEN ZWISCHEN VERANSTALTUNGEN NACH 8. UND 9. ÄAPPO</u>	<u>34</u>
<u>ANHANG 6:</u>	<u>WAHLFÄCHER FÜR DIE ZULASSUNG ZUM ZWEITEN ABSCHNITT DER ÄRZTLICHEN PRÜFUNG</u>	<u>36</u>

# ANHANG 1: STUDIENPLAN (ZU § 10.I – II.I UND §11) „ERSTER UND ZWEITER STUDIENABSCHNITT“ NACH DER ÄAPPO ZU (§§ 8 - 11 UND 13 STO)

Veranstaltung (Anwesenheitskontrolle)	Typ	Lt. § 10	Semester (o = Veranstaltung abweichend bei Studienbeginn im Sommersemester)													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Physik Demonstrationspraktikum	P	I.1.1		X	O											
Physik	V	I.1.1	X	O												
Chemie	P	I.1.2	X													
Chemie	R	I.1.2	X													
Chemie	V	I.1.2	X													
Biologie	P	I.1.3	X													
Praktikum der Physiologie	P	I.2					X									
Physiologie I	V	I.2			X	O										
Physiologie II	V	I.2			O	X										
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	P	I.3			X											
Biochemie / Molekularbiologie	V	I.3			X											
Biochemisches Rechnen	V	I.3			X											
Freies Präparieren	E	I.4		O	X											
Praktikum der Makroskopischen Anatomie I	P	I.4		O	X											
Praktikum der Makroskopischen Anatomie II	P	I.4			X	O										
Seminar der Makroskopischen Anatomie II	S	I.4			X	O										
Tutorium Anatomie (incl. Lernprogramme)	T	I.4	X													
Anatomie des Eingeweide und Gefäßsystems	V	I.4	O	X												
Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates	V	I.4	O	X												
Einführung in die Anatomie	V	I.4	X													
Neuroanatomie	V	I.4		O	X											
Mikroskopische Diagnostik	E	I.5		X	O											
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	P	I.5		X	O											
Mikroskopische Anatomie	S	I.5		X	O											
Entwicklungsgeschichte	V	I.5		X	O											
Histologie und Mikroskopische Anatomie	V	I.5	X	O												
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	P	I.6		X												
Medizinische Psychologie	V	I.6	X													
Medizinische Soziologie	V	I.6		X												
Seminar Physiologie	S	I.7				X										
Seminar Biochemie	S	I.8				X										
Seminar Anatomie	S	I.9				X										
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	S	I.10														
Einführung in die Klinische Medizin	P	II.1	X													
Medizinische Terminologie	P	III	X													



Veranstaltung (Anwesenheitskontrolle)	Typ	Lt. § 10	Semester (o = Veranstaltung abweichend bei Studienbeginn im Sommersemester)											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Allgemeinmedizinische Sprechstunde: Teil Seminar	S	<u>IV</u>	X	X	X	X								
Allgemeinmedizinische Sprechstunde: Teil Praktikum	P	<u>IV</u>	X	X	X	X								
Berufsfelderkundung	P	<u>II.2</u>												
Allgemeinmedizinische Sprechstunde: Teil Präsenzeigenstudium	E	<u>IV</u>	X	X	X	X								
Seminar Untersuchungstechniken am Gesunden (Kern, Rotation, Anamnese)	S	<u>IV</u>				X								
Grundlagen der Biopsychosozialen Medizin mit Klinischen Bezügen – für Erstsemester	S	<u>V</u>	X											
Medizinische Soziologie mit Klinischen Bezügen	S	<u>V</u>				X								
Allgemeinmedizin Blockpraktikum	P	<u>F1</u>								X	X			
Allgemeinmedizin	S	<u>F1</u>									X			
Allgemeinmedizinische Sprechstunde: Teil Seminar	S	<u>F1</u>					X	X	X	X	X	X		
Allgemeinmedizinische Sprechstunde: Teil Praktikum	P	<u>F1</u>					X	X	X	X	X	X		
Allgemeinmedizinische Sprechstunde: Teil Präsenzeigenstudium	E	<u>F1</u>					X	X	X	X	X	X		
Anästhesiologie	V	<u>F2</u>										X		
Übungen in Erster Ärztlicher Hilfe	E	<u>F2</u>						X						
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	V	<u>F3</u>								X				
Augenheilkunde	V	<u>F4</u>								X				
Augenheilkunde	P	<u>F4</u>								X				
Chirurgie I: Viszeralchirurgie	V	<u>F5</u>							X					
Chirurgie II: Herzchirurgie	V	<u>F5</u>							X					
Chirurgie III: Unfallchirurgie	V	<u>F5</u>							X					
Chirurgie Blockpraktikum	P	<u>F5b</u>									X			
Chirurgie Blockseminar	S	<u>F5b</u>									X			
Dermatologie, Venerologie Blockpraktikum	P	<u>F6</u>									X			
Dermatologie, Venerologie Blockseminar	S	<u>F6</u>									X			
Dermatologie, Venerologie	V	<u>F6</u>								x				
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	V	<u>F7</u>							X					
Frauenheilkunde, Geburtshilfe Blockpraktikum	P	<u>F7b</u>									X			
Frauenheilkunde, Geburtshilfe Blockseminar	S	<u>F7b</u>									X			
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	P	<u>F8</u>								X				
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V	<u>F8</u>								X				
Humangenetik	P	<u>F9</u>							X					
Humangenetik I	V	<u>F9</u>						X						
Humangenetik II	V	<u>F9</u>							X					
KIK Hygiene	E	<u>F10</u>				X			X					
Mikrobiologie und Immunologie	P	<u>F10</u>						X						
Virologie	P	<u>F10</u>							X					
Mikrobiologie und Immunologie	V	<u>F10</u>					X							

Veranstaltung (Anwesenheitskontrolle)	Typ	Lt. § 10	Semester (o = Veranstaltung abweichend bei Studienbeginn im Sommersemester)											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Innere Differentialdiagnose V	V	F11										X		
Innere Medizin III	V	F11								X				
Innere Medizin IV	V	F11							X					
Pathophysiologie I (Innere Medizin I)	V	F11					X	O						
Pathophysiologie II (Innere Medizin II)	V	F11					O	X						
Untersuchungskurs II	P	F11						X						
Therapie Innere Krankheiten	V	F11										X		
Innere Medizin Blockpraktikum	P	F11b												
Innere Medizin Blockseminar	S	F11b												
Kinderheilkunde	V	F12							X					
Kinderheilkunde Blockpraktikum	P	F12b									X			
Kinderheilkunde Blockseminar	S	F12b									X			
Klinische Chemie, Laboratoriumsmedizin	P	F13					X							
Klinische Chemie, Laboratoriumsmedizin	V	F13					X							
Neurologie Blockpraktikum	P	F14								X				
Neurologische Visite	P	F14									X			
Neurologie Blockseminar	S	F14								X				
Neurochirurgie	V	F14							X					
Neurologie	V	F14							X					
Neurologische Differentialdiagnose	V	F14									X			
Orthopädie	P	F15								X				
Orthopädie	V	F15							X					
Pathologie	P	F16					X							
Pathologie I	V	F16					X	O						
Pathologie II	V	F16					O	X						
Pharmakologie, Toxikologie	P	F17						X						
Pharmakologie, Toxikologie (Workshop)	S	F17						X						
Pharmakologie, Toxikologie	V	F17					X							
Psychiatrie und Psychotherapie Blockpraktikum	P	F18								X				
Psychiatrische Visite	P	F18									X			
Therapeutische Strategien bei psychischen Erkrankungen	P	F18									X			
Psychiatrie und Psychotherapie Blockseminar	S	F18								X				
Kinder- & Jugendpsychiatrie	V	F18							X					
Psychiatrie und Psychotherapie	V	F18						X						
Psychosomatik Ringvorlesung	V	F19					X							
Psychosomatik Praktikum	P	F19							X					
Rechtsmedizin	S	F20							X					
Rechtsmedizin	P	F20							X					
Rechtsmedizin	V	F20							X					
Urologie	P	F21						X						
Urologie	V	F21						X						

Biomathematik und Medizinische Statistik	P	<u>Q1</u>							X						
Biomathematik und Medizinische Statistik	V	Q1							X						
Klinische Epidemiologie	V	Q1							X						

Veranstaltung (Anwesenheitskontrolle)	Typ	Lt. § 10	Semester (o = Veranstaltung abweichend bei Studienbeginn im Sommersemester)												
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	V	<u>Q2</u>					X								
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitsfürsorge I	V	<u>Q3</u>									X				
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitsfürsorge II	V	<u>Q3</u>											X		
Mikrobiologie und Immunologie	P	<u>Q4</u>						X							
Innere Medizin III Teil Infektiologie	V	<u>Q4</u>								X					
Mikrobiologie und Immunologie	V	<u>Q4</u>					X								
Klinisch-Pathologische Konferenz	P	<u>Q5</u>								X					
Klinisch-Pathologische Konferenz	S	<u>Q5</u>								X					
Klinisch-Pathologische Konferenz	V	<u>Q5</u>								X					
Klinische Umweltmedizin	V	<u>Q6</u>											X		
Medizin des Alterns und des alten Menschen	V	<u>Q7</u>									X				
Notfallkurs	P	<u>Q8</u>											X		
Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	V	<u>Q9</u>									X				
Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	V	<u>Q9</u>									X				
Therapie Innere Krankheiten	V	<u>Q9</u>											X		
Prävention, Gesundheitsförderung	V	<u>Q10</u>									X				
Radiologie einschliesslich Strahlenschutz	P	<u>Q11</u>						X							
Radiologie Blockseminar	S	<u>Q11</u>										X			
Radiologie einschliesslich Strahlenschutz	V	<u>Q11</u>						X							
Radiologische Propädeutik und Differenzialdiagnose	V	<u>Q11</u>									X				
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren - Teil: Rehabilitation	V	<u>Q12</u>										X			
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren - Teil: Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	V	<u>Q12</u>											X		
Zahn-, Mund und Kieferheilkunde inklusive Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie	V												X		
Wahlfach 1	(V)	<u>VI</u>	X	(x)	(x)	(x)									
Wahlfach 2 (Anhang 6 StO)	(V)	<u>F22</u>					X	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)			

## **ANHANG 2: PRÜFUNGSFORMEN UND CLEARINGVERFAHREN (ZU § 14 STO)**

### **Prüfungsformen im Rahmen der Erbringung der Leistungsnachweise nach Ä-AppO:**

Die „erfolgreiche Teilnahme“ (=Leistungskontrolle) an den Veranstaltungen wird im weiteren definiert und richtet sich nach der Form der Veranstaltung und ist auf der Basis „pass / fail“ durchzuführen:

1. „Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung [...] liegt vor, wenn die Studierenden in<sup>11</sup> der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie der Praxis anzuwenden wissen.“ (§ 2 Abs. 7, Satz 3 ÄAppO)
2. Eine erfolgreiche Teilnahme am Seminar [...] liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen. (§ 2 Abs. 7, Satz 4 ÄAppO)
3. Gegenstandsbezogene Studiengruppen sind nach der Approbationsordnung für den 1. Studienabschnitt nicht zwingend vorgesehen (§ 2 Abs. 3, Satz 6 ÄAppO) können aber im Zusammenhang mit Seminaren und praktischen Übungen als fallbasierte Vermittlung (§ 2 Abs. 5 ÄAppO) eingeführt werden. In den Fällen liegt eine erfolgreiche Teilnahme dann vor, „[...] wenn die Studierenden in<sup>12</sup> der gegenstandsbezogenen Studiengruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können (§ 2 Abs. 7 Satz 4).“

Die folgenden Prüfungsformen können an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln gewählt werden

#### Mündliche Prüfungen

(Teil-)standardisierte mündliche Prüfung

Triple Jump Exercise (TJE)

#### Schriftliche Prüfungen

Multiple-Choice-Prüfung (paper and pencil, computerbasiert)

Short-Answer-Question

Essay oder Short-Essays

Modified Essay Question Test (MEQ)

Schriftlich-strukturierter TJE

---

<sup>11</sup> Hier bieten sich studienbegleitende Prüfungen *innerhalb* der Veranstaltungen an.

<sup>12</sup> Hier bieten sich studienbegleitende Prüfungen *innerhalb* der Veranstaltungen an.

## Praktische Prüfungsformen

- (Teil-)standardisierte (mündlich-)praktische Prüfung
- Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- Objective Structured Practical Examination (OSPE)

## Andere Prüfungsformen

- Checkliste (Selbst- und Fremdbeobachtung)
- Global Rating Scales
- Haus- oder Seminararbeiten
- Projektarbeiten
- Objective Structured Long Examination Record (OSLER)
- Videofeedback/ Realbeobachtung
- „Progressions-Test“
- Aktivitäts-Logbuch
- Key-feature-Test

Alle genannten Prüfungsformen können Bestandteile eines Lern-Portfolio sein.

### **Clearingstelle:**

Das Clearingverfahren dient der aussergerichtlichen Einigung im Falle der deutlich unterschiedlichen Meinung über die Beurteilung der Leistung einer/s einzelnen Studierenden bei der Erbringung der Leistungsnachweise nach den §§ 2 und 27 der Ä-AppO oder eines gesamten Semesters im Falle der vermuteten Nicht-statthaftigkeit des Prüfungsverfahrens nach Anhang 2 dieser Verordnung.

Einleitung des Clearingverfahrens: Alle gewählten Mitglieder der Clearingstelle können ein Clearingverfahren einleiten. Die Einleitung des Clearingverfahrens geschieht durch Anzeige des Clearingbedarfs unter Angabe des konkreten Sachverhaltes via Studiendekan/in. Diese/r beruft in Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Verfahrens sofort (i.d.R. binnen dreier Wochen) bzw. spätestens zum Beginn der vorlesungsfreien Zeit des entsprechenden Semesters die Clearingstelle ein.

Beide Seiten haben die notwendigen Erklärungen und Informationen (wie etwa die Klausuraufgaben, Protokolle, Gedächtnisprotokolle etc.) im Vorfeld schriftlich zu formulieren und spätestens eine Woche vor Termin an den Studiendekan auszuhändigen. Zum Clearingverfahren werden beide beteiligte Parteien eingeladen. Diese können eine/n Beisitzer/in Ihrer Wahl zum Termin mitbringen. Es werden die beiden Seiten zunächst unabhängig voneinander gehört, anschliessend gemeinsam. Je Clearingfall sollte die Höchstzeit von 30 Min. nicht überschritten werden.

Ziel des Verfahrens ist die gütliche Einigung im Streitfalle. Die Entscheidung der Clearingstelle ist, sofern beide Parteien eingewilligt haben, bindend. Die / Der Studiendekan/in besitzt ein Vetorecht. Das Veto muß triftig begründet werden. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn z.B. formaljuristisch schwerste Bedenken gegen die Entscheidung bestehen.

Es obliegt der Clearingstelle nach Durchführung der ersten zwei Semester, Empfehlungen für die Optimierung der Arbeit zu erstellen und als Anhang dieser Studienordnung nach Zustimmung durch die Fakultät beizufügen.

### **ANHANG 3: KÖLNER EVALUATIONSINVENTAR KEIL (ZU § 15)**

Das „Kölner Evaluationsinventar für Lehrveranstaltungen“ besteht seit 1996 und aus den nachgehend genannten Bausteinen, die formal überwiegend mit „Likert-Scale-Questions“ auf maschinenlesbaren Bögen abgefragt und standardisiert bearbeitet werden. Es wird angestrebt die Verfahren soweit möglich auf eine „computerbasierte Durchführung“ umzustellen.

1) **Fächerübergreifende Evaluation** aller Lehrveranstaltungen der nach der Studienordnung für Humanmedizin für die ersten 10 Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen (summative Evaluation zur Zufriedenheit der Studierenden mit den Unterrichtsveranstaltungen mit diagnostischem Charakter -Stichwort „Monitoring“- sowie der Erhebung populationsbeschreibender Daten über die Studierenden)

Die Ergebnisse werden von der Studienkommission bewertet und unter Einbeziehung der sonstigen, verfügbaren Informationen (z.B. Neubesetzung des Lehrstuhls, Umstellung des Curriculums) in qualitative Urteile (Zielvariable: Eingreifen notwendig) umgesetzt. Die Konsequenzen lauten wie folgt:

- a) Empfehlung einer Evaluation nach Punkt 2) (mehrfache Zyklen),
- b) Gespräch mit dem Studiendekan,
- c) Einladung in die Studienkommission,
- d) Gespräch mit dem Dekan und
- e) letztthin Meldung an das Ministerium.

Erhebungszeitraum: jedes Semester bei der Scheinvergabe eines Kurses im letzten Semester des jeweiligen Studienabschnittes. Die Ergebnisse werden in einer eigenen Publikation veröffentlicht und in den Lehrbericht aufgenommen.

2) **Prozessorientierte Einzelfachevaluationen** für Lehrveranstaltungen orientiert an der Veranstaltungsform (jeweils für Vorlesung/Seminar, Kurs/Praktikum (für Human- und Zahnmedizin unterschiedlich), PoL-Tutorium; schriftliche, formative Evaluation mit kommunikationssteigerndem Charakter)

Die Evaluationsbögen werden auf Anforderung durch die Lehrenden vom Studiendekanat versendet, in der Veranstaltung ausgefüllt und anschließend zur Auswertung (binnen 5 Tagen) an das Studiendekanat zurückgeschickt. Ziel ist die Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden in einer der nächsten Veranstaltungen.

3) **Interne / Externe Evaluation** im Praktischen Jahr (PJ) wobei sich der interne Evaluationsbericht aus einer kontextvaliden Evaluation zur Einhaltung der „Köln-Richtlinien zum Praktischen Jahr“ durch Befragung der Studierenden sowie einer Befragung der Dozierenden zusammensetzt.

Der Interne Evaluationsbericht wird durch das Studiendekanat über das gesamte PJ sowie hausspezifisch für jedes Akademische Lehrkrankenhaus (ALK) erstellt und dient als Grundlage für den Besuch einzelner Mitglieder der

zuständigen Kommission an den ALK. Dort werden die Probleme zunächst getrennt (Dozierende / Studierende) diskutiert und anschließend gemeinsam in Konsequenzen umgesetzt. Die hausspezifisch erarbeiteten Konsequenzen dienen als Grundlage für die Befragung der Dozierenden in der nächsten Runde (soweit möglich alle 2 Jahre).

4) Formalisierte **Bewertung der Lehrleistung von Habilitanden** durch die Studienkommission im Rahmen der Habilitationsordnung. Dabei werden die Erfüllung von Formalkriterien (abgehaltene Lehrveranstaltungen, Lehrpublikationen, ...) ebenso wie prozessorientierte Begutachtungen als gemeinsames Urteil der Studierenden (SVK s. Punkt 1) und Lehrenden (bis zu dreimaliger Veranstaltungsbesuch durch eine Delegation der Studienkommission und Beurteilung vermittelt eines standardisierten Fragebogens).

5) **Projektbezogen** bei Lehrforschungsfragen besteht das Angebot von Seiten des Studiendekanates, Evaluationen maßgeschneidert zu entwickeln und durchzuführen. Darüber hinaus führt das Studiendekanat eigene Erhebungen zu Aspekten des Lehrens und Lernens an der Medizinischen Fakultät durch.

6) Die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln wird sich an dem landesweit eingerichteten **Peer-Review-Verfahren** (möglicherweise unter dem Projektnamen „MedEd“ bei der Landesregierung beantragt) beteiligen, wenn dieses Projekt bewilligt wird.

Die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln veröffentlicht entsprechend des HG-NRW alle 2 Jahre einen Lehrbericht. Die im betreffenden Zeitraum stattgehabten Evaluationen mit Ausnahme der unter 2 und 4 genannten Verfahren sind Bestandteil des Lehrberichtes.

Die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln wird die Praxis der Evaluation den Anforderungen der „Evaluationsordnung der Universität zu Köln“ anpassen, sobald diese rechtskräftig erlassen wurde.

## ANHANG 4: ÜBERGANGSREGELUNGEN ZWISCHEN REGELSTUDIENGANG NACH 8. UND 9.ÄAPPO (ZU § 19 STO)

Tabellarische Übersicht:

Semester	Studiensemester / Examen (Ex)															
	1	2	3	4	Ex1	5	6	Ex2	7	8	9	10	Ex3	11	12	Ex4
WiSe 03/04	1a	1b				2a*	2b*		3					4	4	4
SoSe 04		1a	1b				2a*		2b	3						
WiSe 04/05			1a	1b	1b				2a	2b	3					
SoSe 05				1a	1a	1b				2a	2b	3	3			
WiSe 05/06						1a	1b				2a	2b	**	3		
SoSe 06							1a		1b			2a	**	2b	3	3
WiSe 06/07									1a	1b				2a	2b	2b
SoSe 07										1a	1b				2a	2a
WiSe 07/08											1a	1b				
SoSe 08												1a		1b		
WiSe 08/09														1a	1b	1b
SoSe 09															1a	1a
WiSe 09/10																
...																



## Legende:

Unterschiedliche Fallgruppen lt. ÄAppO (Definition in Anlehnung an die Empfehlungen des LPA NRW, Düsseldorf 23.06.03):

*Fallgruppe 1: Physikum 8. ÄAppO zum 01.10.2003 noch nicht bestanden:*

Fallgruppe 1a: Studienbeginn nach § 42 ÄAppO (9. Novelle)

Fallgruppe 1b: Vorklinik ÄAppO (8. Novelle inkl. Physikum bis spätestens Frühjahr 2006), dann Klinik nach 9. Novelle

*Fallgruppe 2: Physikum nach 8. Novelle zum 01.10.2003 bestanden, 1. Staatsexamen noch nicht absolviert*

Fallgruppe 2a: Neue ÄAppO nach § 43 Abs. 2 und 3 (Fakultätsempfehlung)

Fallgruppe 2b: Studierende nach § 43 Abs. 4 (Fakultätsempfehlung)

*Fallgruppe 3: 1. Staatsexamen bestanden zum 01.10.2003, 2. Staatsexamen noch nicht absolviert*

*Fallgruppe 4: 2. Staatsexamen bestanden zum 01.10.2003, 3. Staatsexamen noch nicht*

Symbole:

- \* Empfehlung der Fakultät: Beginn mit Veranstaltungen nach der 9. Novelle
- \*\* i.d. Regel Prüfungswiederholungen
- ◇ Weiterstudium nur nach bestandenem Examen möglich

Lehrveranstaltungen die vorgehalten werden müssen nach

8. Novelle ausschließlich (§ 43 Abs. 1,5,6)

8. und 9. Novelle gleichzeitig (§ 43 Abs. 1,5,6)

9. Novelle ausschließlich

Examina nach	<u>8. ÄAppO</u> und	<u>9. ÄAppO</u>
Ex 1	V	M 1
Ex 2	M 1	entfällt
Ex 3	M 2	entfällt
Ex 4	M 3	M 2

## ANHANG 5: LEISTUNGSÄQUIVALENZEN ZWISCHEN VERANSTALTUNGEN DER 8. UND 9. ÄAPPO ZU § 19 STO.

Leistungsäquivalenzen der 8. ÄAppO (Vorklinischer Studienabschnitt) und 9. ÄAppO (1. Studienabschnitt) mit Bezug auf die Unterrichtsveranstaltungen in Köln:

Vorklinischer Abschnitt 8. ÄAppO	9. AO	Erster Abschnitt nach 9. ÄAppO (neue Anteile ohne Äquivalenz zur 8. ÄAppO)	8. AO
I.1.1 Praktikum der Physik für Mediziner .....	I.1.1	I.1.1 Praktikum der Physik für Mediziner .....	I.1.1
I.1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner .....	I.1.2	I.1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner .....	I.1.2
I.1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner .....	I.1.3	I.1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner .....	I.1.3
I.2 Praktikum der Physiologie .....	I.2	I.2 Praktikum der Physiologie .....	I.2
I.3 Praktikum der Biochemie .....	I.3	I.3 Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie..	I.3
I.4 Kursus der makroskopischen Anatomie .....	I.4	I.4 Kursus der makroskopischen Anatomie .....	I.4
I.5 Kursus der mikroskopischen Anatomie .....	I.5	I.5 Kursus der mikroskopischen Anatomie .....	I.5
I.6 Kursus der Medizinischen Psychologie .....	I.6 <sup>†</sup>	I.6 Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie .....	I.6
I.7 Seminar Physiologie .....	I.7	I.7 Seminar Physiologie.....	I.7
I.8 Seminar Biochemie .....	I.8	I.8 Seminar Biochemie/Molekularbiologie .....	I.8
I.9 Seminar Anatomie .....	I.9	I.9 Seminar Anatomie.....	I.9
		I.10 Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie .....	I.6
II.1 Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) .....	II.1	II.1 Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin mit Patientenvorstellung).....	II.1
II.2 Praktikum der Berufsfelderkundung .....	II.2	II.2 Praktikum der Berufsfelderkundung .....	II.2
III. Praktikum der medizinischen Terminologie ..	III.	III. Praktikum der medizinischen Terminologie... Wahlfach 1 .....	III.
		Seminar(e) als Integrierte Veranstaltungen.....	
		Seminar(e) mit klinischem Bezug .....	

<sup>†</sup> Äquivalenz durch zusätzliche Ergänzungskurse oder Fachgespräch gesondert nachzuweisen. Das Fachgespräch ist auf einer formlosen Zusatzbescheinigung zu bestätigen und an den bestehenden Schein anzuheften.

Leistungsäquivalenzen der 8. ÄAppO (1. / 2. Klinischer Studienabschnitt) und 9. ÄAppO (2. Studienabschnitt ohne Praktisches Jahr):

I. und II. Abschnitt 8. ÄAppO	9. AO**	Zweiter Abschnitt nach 9. ÄAppO ** (neue Anteile ohne Äquivalenz zur 8. ÄAppO)	8. AO
I.1 Kursus der Allgemeinen Pathologie .....	~F16	F1. Allgemeinmedizin .....	II.3.1
I.2 Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie .....	~F10, Q4*	F2. Anästhesiologie .....	II.17a II.17d
I.3 Übungen zur Biomathematik für Mediziner ..	~Q1	F3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin.....	II.12
I.4 Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet .....		F4. Augenheilkunde.....	I.4* II.8.1
I.5 Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie .....	~F13	F5. Chirurgie.....	I.4* II.6
I.6 Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkurs .....	~Q11	F6. Dermatologie, Venerologie.....	I.4* II.9.1
I.7 Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie .....	~F17	F7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe .....	II.13
I.8 Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe .....	~Q8	F8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde .....	I.4* II.19
II.1 Kursus der Speziellen Pathologie .....	~Q5	F9. Humangenetik .....	II.17b
II.2 Kursus der Speziellen Pharmakologie .....	~Q9	F10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie .....	I.2 II.4.1
II.3 Praktikum der Allgemeinmedizin (BP).....	B1	F11. Innere Medizin.....	I.4* II.5.1
II.4. Praktikum der Inneren Medizin (BP).....	B4, Q4*	F12. Kinderheilkunde.....	I.4*
II.5 Praktikum der Kinderheilkunde (BP) .....	B5	F13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik .....	I.5 II.14
II.6 Praktikum der Dermato-Venerologie .....	~F6	F14. Neurologie .....	I.4* II.11
II.7 Praktikum der Urologie .....	~F21	F15. Orthopädie .....	I.1 I.7
II.8 Praktikum der Chirurgie (BP) .....	B2	F16. Pathologie .....	II.15
II.9 Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe (BP) .....	B3	F17. Pharmakologie, Toxikologie .....	I.4*
II.10 Praktikum der Notfallmedizin .....	~Q8	F18. Psychiatrie und Psychotherapie .....	
II.11 Praktikum der Orthopädie (BP) .....	~F15		

II.11 a Physikalische Medizin .....	~Q12	F19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie .....	II.16
II.12 Praktikum der Augenheilkunde .....	~F4		I.4*
II.13 Praktikum der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde .....	~F8	F20. Rechtsmedizin .....	II.17c
II.14 Praktikum der Neurologie (BP) .....	~F14	F21. Urologie.....	II.7
II.15 Praktikum der Psychiatrie (BP) .....	~F18	F22. <i>Wahlfach 2 (Anhang 6 StO)</i> .....	II.21
II.16 Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie .....	~F19	Q1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik.....	I.3
II.17 Kursus des Ökologischen Stoffgebietes		Q2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin.....	II.18
a Arbeitsmedizin .....	~F3	Q3. <i>Gesundheitsökonomie, Gesundheits-system, Öffentliche Gesundheitspflege</i> .....	
b Hygiene .....	~F10	Q4. Infektiologie, Immunologie.....	II.4
c Rechtsmedizin .....	~F10		I.2
d Sozialmedizin .....	~F3	Q5. Klinisch-pathologische Konferenz.....	II.1
e Rehabilitation .....	~Q12	Q6. <i>Klinische Umweltmedizin</i> .....	
		Q7. <i>Medizin des Alterns und des alten Menschen</i> .....	
		Q8. Notfallmedizin.....	II.10
			I.8
		Q9. Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie.....	II.2
		Q10. <i>Prävention, Gesundheitsförderung</i> .....	
		Q11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz.....	I.6
			II.22
		Q12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.....	II.17e
			II.11a
			II.20

Ausbildungsbestandteile nach 8. ÄAppO ohne Praktikum:		Blockpraktika	
I.18 Geschichte und Ethik der Medizin.....	~Q2 <sup>††</sup>		
I.19 Humangenetik .....	~F9 <sup>††</sup>		
II.20 Naturheilverfahren .....	~Q12 <sup>†</sup>		
II.21 Wahlpflichtfach.....	~F22 <sup>†</sup>		
II.22 Blockseminar Radiologie.....	~Q11		
II.3.1 Seminar Allgemeinmedizin.....	~F1	B1 Allgemeinmedizin .....	II.3
II.8.1 Propädeutik der Visceral, Herz und Unfallchirurgie.....	~F5	B2 Chirurgie .....	II.8
II.9.1 Propädeutik der Frauenheilkunde und Geburtshilfe .....	~F7	B3 Frauenheilkunde .....	II.9
II.4.1 Propädeutik der Inneren Medizin .....	~F11	B4 Innere Medizin .....	II.4
II.5.1 Propädeutik der Kinderheilkunde .....	~F12	B5 Kinderheilkunde.....	II.5

\* Diese Veranstaltung ist auf mehrere Veranstaltungen verteilt anrechenbar

\*\* Entsprechungen in der Neuen AO [Q=Querschnittsbereich; B=Blockpraktikum; F=Fach]

† Äquivalenz durch zusätzliche Ergänzungskurse oder Fachgespräch gesondert nachzuweisen. Das Fachgespräch ist auf einer formlosen Zusatzbescheinigung zu bestätigen und an den bestehenden Schein anzuheften.

†† Äquivalenz nur ohne bestandenes 1. Staatsexamen durch zusätzliche Ergänzungskurse oder Fachgespräch gesondert nachzuweisen. Das Fachgespräch ist auf einer formlosen Zusatzbescheinigung zu bestätigen und an den bestehenden Schein anzuheften.

BP: Veranstaltung mit Praktikum im Blockformat.

Fächerübergreifende Leistungsnachweise für Studierende nach § 43 Abs. 2 Satz 1 ÄAppO regeln sich wie folgt:

1. Kinderheilkunde unter Berücksichtigung von Humangenetik und Frauenheilkunde sowie Geburtshilfe
2. Psychiatrie und Psychotherapie unter Berücksichtigung von Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Neurologie
3. Chirurgie unter Berücksichtigung von HNO-Heilkunde sowie Urologie

Die „Nachweise ohne Praktikum“ sowie die „Fächerübergreifenden Leistungsnachweise“ werden durch den Fachvertreter / die Fachvertreterin oder durch die Studiendekanin / den Studiendekan ausgefertigt und ausgehändigt.

†† Äquivalenz nur ohne bestandenes 1. Staatsexamen durch zusätzliche Ergänzungskurse oder Fachgespräch gesondert nachzuweisen. Das Fachgespräch ist auf einer formlosen Zusatzbescheinigung zu bestätigen und an den bestehenden Schein anzuheften.

BP: Veranstaltung mit Praktikum im Blockformat.

## ANHANG 6: WAHLFÄCHER FÜR DIE ZULASSUNG ZUM ZWEITEN ABSCHNITT DER ÄRZTLICHEN PRÜFUNG: (ANLAGE 3 ÄAPP0 ZU § 2 ABS. 8 SATZ 2)

– Allergologie

– Allgemeinmedizin

- Anästhesiologie
- Angiologie
- Arbeitsmedizin
- Augenheilkunde
- Balneologie und Medizinische Klimatologie
- Betriebsmedizin
- Bluttransfusionswesen
- Chirotherapie
- Chirurgie
- Diagnostische Radiologie
- Endokrinologie
- Flugmedizin
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Gastroenterologie
- Gefäßchirurgie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Hämatologie und Internistische Onkologie
- Handchirurgie
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Herzchirurgie
- Homöopathie
- Humangenetik
- Hygiene und Umweltmedizin
- Innere Medizin
- Kardiologie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -  
psychotherapie
- Kinderchirurgie
- Kinderheilkunde
- Kinderkardiologie
- Kinderradiologie
- Klinische Pharmakologie
- Laboratoriumsmedizin
- Medizinische Genetik
- Medizinische Informatik
- Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Naturheilverfahren
- Neonatologie
- Nephrologie
- Nervenheilkunde
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Neuropathologie
- Neuroradiologie
- Nuklearmedizin
- Öffentliches Gesundheitswesen
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie und Toxikologie
- Phlebologie
- Phoniatrie und Pädaudiologie
- Physikalische Therapie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Plastische Chirurgie
- Plastische Operationen
- Pneumologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychoanalyse
- Psychotherapeutische Medizin
- Psychotherapie
- Rechtsmedizin
- Rehabilitationswesen
- Rheumatologie
- Sozialmedizin
- Sportmedizin
- Stimm- und Sprachstörungen
- Strahlentherapie
- Thoraxchirurgie
- Transfusionsmedizin
- Tropenmedizin
- Umweltmedizin
- Unfallchirurgie
- Urologie
- Visceralchirurgie